

Umgang mit versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal der Kategorie III

(„Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Hochrisikogebieten aufgehalten haben, ohne selbst Krankheitssymptome aufzuweisen“)

Unter versorgungskritisches **Gesundheits- und Schlüsselpersonal** fallen in diesem Zusammenhang Angehörige von Berufsgruppen wie Gesundheits- und Pflegepersonal, Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Einsatzdienste, Personal zu Aufrechterhaltung von kritischen Infrastrukturen und sonstiges Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (z.B. Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.).

Versorgungskritische **Gesundheits- und Schlüsselbetriebe** sind:

- Krankenanstalten
- Arztordinationen
- Apotheken
- Arbeitsmarktservice
- Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen
- Veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Energieversorgung
- Lebensmittelversorgung
- Wasser- und Abfallversorgung
- Banken und Post
- Öffentlicher Verkehr
- Öffentliche Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Blaulichtorganisation
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmittel
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Tankstellen

Was die zu beachtenden, empfohlenen Auflagen angeht, so müssen notwendige Personenkontakte bzw. die Personengruppe, zu der Kontakt besteht (vgl. vulnerable Personengruppen im Berufsalltag), der Arbeitsplatz, der Arbeitsweg, Wege am Arbeitsplatz etc. bedacht werden und unter Umständen zusätzlich erforderliche Vorgaben auf Basis dieser individuellen Situation definiert werden.

Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal der Kategorie III darf im Sinne dieses Dokumentes weiterarbeiten, wenn **KEINERLEI Hinweise auf COVID-19-spezifische Krankheitssymptome** vorliegen.

- Kontakte zu PatientInnen, speziell zu RisikopatientInnen (Patienten über 65, multimorbide und immunsupprimierte PatientInnen - sofern im Dienstbetrieb

möglich - reduzieren. Ist dies nicht möglich sollten 2 m Abstand eingehalten werden.

- Der Gesundheitszustand ist täglich von der Person selbst oder von den jeweiligen Führungskräften zu überprüfen.

- Beim Auftreten geringster einschlägiger Krankheitssymptome sofortige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten sowie an 1450 zwecks Veranlassung der notwendigen Abklärung wie bei COVID-19-Verdachtsfall.